



Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren
gemäß § 8 Abs. 2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand 21.08.2025

V. 2.0

Vorwort

Das bereits bei CLAAS bestehende Hinweisgebersystem wurde im Hinblick auf die Anforderungen des Beschwerdeverfahrens nach § 8 Abs. 2 LkSG ergänzt.

1. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren kann dafür genutzt werden, um auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gem. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind, hinzuweisen.

Bei Meldungen durch Dritte, z.B. Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten oder Mitarbeiter von Dienstleistern und Fremdfirmen, die auf unser Hinweisgebersystem zugreifen und Meldungen abgeben, ist gemäß dieser Verfahrensordnung zu verfahren.

2. Definitionsbestimmungen

Hinweisgebersystem bezeichnet ein System zum Gewinnen von Informationen, das in Unternehmen eingesetzt wird, um den Mitarbeitern und Dritten einen vertraulichen Kommunikationskanal zum Melden von Hinweisen und Beschwerden zu eröffnen.

Ein **Ombudsmann** ist als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig. Er ist unparteiisch und unterliegt keinen Anweisungen durch das Unternehmen hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Der Ombudsmann ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die **CLAAS Gruppe** umfasst alle Gesellschaften, die mit der CLAAS KGaA mbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG jetzt bzw. künftig verbunden sind.

Hinweise nach dieser Verfahrensordnung sind Meldungen im Sinne des LkSG zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie der Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

3.1. Wer kann ein Hinweis oder eine Beschwerde melden?

Jede Person oder Organisation hat die Möglichkeit die Hinweise zu melden.

3.2. Für welche Art der Beschwerden kann das Hinweisgebersystem genutzt werden?

Das Hinweisgebersystem dient der Aufdeckung und Aufklärung von Verhaltensweisen, die einen sich gegen das Unternehmensinteresse richtenden Straftatbestand erfüllen (insbesondere in den Bereichen Wirtschaftskriminalität, IT-Sicherheit, sexuelle Belästigung sowie Verstöße gegen das Kartellrecht, den Wettbewerb oder den Datenschutz) und Verhaltensweisen, die gegen Menschenrechte, Umweltschutzbelange oder das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

Das vorliegende Beschwerdeverfahren soll ermöglichen die Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, hinzuweisen

3.3. Welche Beschwerdekanäle sind bei CLAAS eingerichtet?

Meldungen können über die unabhängige Ombudsperson – Dr. Thiel von Herff abgegeben werden.

Die Kommunikation kann per Post, E-Mail, Internet oder telefonisch unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Thiel von Herff | Rechtsanwälte
Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.
Loebellstraße 4
D – 33602 Bielefeld

Fon +49 521 557 333 00
Fax +49 521 557 333 44
E-Mail: ombudsmann@thielvonherff.de
Internet: www.report-tvh.de

Sofern gewünscht, wahrt der Ombudsmann die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person.

3.4. Wie wird mit den Hinweisen und Beschwerden umgegangen?

Jeder Hinweis oder Beschwerde wird vertraulich und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze behandelt.

3.5. Wie werden die eingehenden Hinweise bearbeitet?

Der Ombudsmann nimmt den Hinweis entgegen und erörtert gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt. In jedem Fall erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung.

Hat der Ombudsmann die Meldung entgegengenommen – sei es telefonisch oder über das Hinweisgebersystem – erfolgt die Prüfung, ob eine Pflichtverletzung im Sinne des LkSG oder ein Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Regeln vorliegen kann. Sofern dafür hinreichende Anhaltspunkte gegeben sind, übermittelt der Ombudsmann den ihm unterbreiteten Sachverhalt in zulässiger Form zur Untersuchung an CLAAS weiter. Der Ombudsmann führt selbst keine Untersuchung durch, um seine Neutralität nicht zu gefährden. Der Hinweisgeber wird über den Eingang der Meldung zeitnah informiert.

Sobald der Sachverhalt an CLAAS kommuniziert ist, wird der Sachverhalt bei CLAAS auf Plausibilität und Schlüssigkeit geprüft sowie versucht alle wesentlichen Informationen zusammenzutragen.

CLAAS entscheidet im Anschluss über die Einleitung interner Ermittlungen durch die Fachabteilung. Die Fachabteilung ist dazu ermächtigt, weitere interne Personen zu den Ermittlungen hinzuzuziehen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig und angemessen erscheint. Dies kann insbesondere bei solchen Meldungen der Fall sein, die ihren Ursprung in ausländischen Gesellschaften der CLAAS Gruppe haben.

Sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind und die Verletzung der menschenrechtbezogenen oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und/oder beim unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer unmittelbar bevorsteht oder bereits bestätigt wurde, erarbeitet die zuständige Fachabteilung (Stelle) einen Lösungsvorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insb. Präventions- und Abhilfemaßnahmen). Die daraufhin folgende Umsetzung des Lösungsvorschlags wird von der zuständigen Stelle nachverfolgt.

Die Bearbeitungszeit ist stark variabel und kann von wenigen Tagen bis mehrere Monate andauern. Nichtsdestotrotz ist CLAAS bemüht, die Untersuchung zügig durchzuführen.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit beim Ombudsmann über den Sachstand informieren. Sie erhält in der gesetzlichen Frist nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch den Ombudsmann im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet. Die Hinzuziehung des Ombudsmanns ist für den Hinweisgeber kostenfrei.

Stellt sich eine Meldung als falsch heraus oder finden sich keine hinreichenden Nachweise, wird dies entsprechend dokumentiert und damit die Untersuchung abgeschlossen.

4. Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

Der Schutz der hinweisgebenden Person wird durch die vertrauliche Behandlung seiner Identität gewährleistet. Sofern die Person seinen Namen und/oder seine Kontaktdaten mitteilt, werden diese unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gespeichert und genutzt. Gleiches gilt, wenn deren Daten an andere Stellen übermittelt werden sollen. Jede gegen die hinweisgebende Person gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert.

5. Externe Meldestellen

Die hinweisgebende Person hat ferner die Möglichkeit, eine externe Meldung bei den zuständigen staatlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union zu nutzen.